

Stimme

Gewohnte Qualität

Oberstes Ziel bei der Aufstellung ist ein genehmigungsfähiger Haushaltsplan 2022 ohne Auflagen seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Deshalb folgte die Erarbeitung des Planwerkes gerade nicht dem Zitat von Wilhelm Busch „Bemüh dich nur und sei hübsch froh, der Ärger kommt schon sowieso“. Denn auf diesem Wege wäre die Stadt Nagold gezwungen gewesen, ihre Einrichtungen und Angebote stark einzuschränken und bei den Pflichtaufgaben auf niedrige Standards zu wechseln. Um diese Einschränkungen in 2022 zu vermeiden, wurden die Erträge und Aufwendungen angepasst sowie bei den Investitionen nur das Unabdingbare in den Plan aufgenommen. Auf dieser Grundlage können Nagolds Vorzüge in der gewohnten Qualität angeboten werden.

Zur Person:
Helga Jöchle ist als stellvertretende Kämmerin für das Sachgebiet Haushalt und Steuern zuständig.

Nagold aktuell

3G-Regelung in der Stadtverwaltung

Seit Montag, 3. Januar, gelten gemäß der aktuellen Corona-Verordnung neue Zugangsregeln für Verwaltungsgebäude. Der Zutritt ist seither nur noch mit 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) und einer FFP2 Maske möglich. Als Testnachweis muss ein offizieller negativer Antigen-Schnelltest vorgelegt werden. Grundsätzlich muss immer zusätzlich ein Ausweisdokument bereitgehalten werden.

Tipp der Woche

Am Sonntag, 16. Januar, gibt es letztmalig die Möglichkeit, die Ausstellung „Karl Huber - Fotografien und Skulpturen“ im Museum im Steinhaus zu besuchen. Von 14 bis 17 Uhr besteht die Gelegenheit, die Schaffenskraft

von Karl Huber, die er im Ruhestand entwickelte, zu sehen. Ganz markant: Das Exponat „Der Fisch“. Skulpturen, seine neue Leidenschaft, sind ebenfalls ausgestellt. Beim Besuch im Museum in der Badgasse 3 gelten die Regeln der aktuellen Corona Alarmstufe II. Der Zutritt ist derzeit nur mit einer FFP2 Maske gestattet. (Foto: Stadt Nagold)

Konsolidierungskurs vor allem bei den Einnahmen

Finanzbürgermeister Breitling im Interview zum Haushaltsplan 2022

Der kommunale Haushaltsplan ist der Kompass für den finanziellen Spielraum der Stadt im kommenden Jahr. In seiner letzten Sitzung im vergangenen Jahr, am 14. Dezember 2021, hat der Gemeinderat den Haushaltsplan für das Jahr 2022 mehrheitlich beschlossen.

Finanzbürgermeister Hagen Breitling zeigt im Interview auf, wie der Spagat gelingen soll, mit Konsolidierung einen möglichst ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erzielen und dennoch große Zukunftsprojekte durch zielgerichtete Neuverschuldung zu realisieren.

Herr Breitling, jedes Jahr aufs Neue stellt sich die Frage: Kann die Stadt 2022 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt erzielen?



Finanzbürgermeister Hagen Breitling.

Zumindest haben wir einige Voraussetzungen geschaffen, damit das hoffentlich bald wieder gelingen kann.

Zum Beispiel haben wir bei der Finanzierung des laufenden Betriebs der Stadt alle Schrauben rechtzeitig, beherzt und konsequent gedreht, um eine kontinuierliche Ergebnisverbesserung zu erzielen.

Mit dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 ist dies auf breiter Front durch alle Ressorts und Budgets hindurch sehr nachdrücklich gelungen.

Wie genau konnte die Verbesserung des Ergebnisses erzielt werden?

Erzielt wurde es durch einen konsequenten Konsolidierungskurs vor allem auf der Ertragsseite, also bei den Einnahmen.

Dies erfolgte mit beispielloser Konsequenz durch den Gemeinderat mit mehrheitlichen Beschlüssen über die teilweise längst überfälligen Erhöhungen von Gebühren, Steuern und Abgaben. Hervorzu-

heben ist hierbei vor allem der erste Schritt in Richtung eines vertretbaren Elternanteils bei den Kita-Gebühren.

Insgesamt bleibt Nagold damit aber immer noch 30 Prozent unter der Landesempfehlung. Darüber hinaus wurden nach einer angemessenen Zeit der Stabilität zum 1. Januar Gebührenerhöhungen beim Parken und in den öffentlichen Einrichtungen wie Musikschule und Stadtbibliothek mehrheitlich vom Gemeinderat beschlossen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B trägt das Gremium den anstehenden Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur Rechnung.

Trotz aller Bemühungen steht im Haushaltsplan für 2022 ein negatives ordentliches Ergebnis mit rund -2,9 Millionen Euro. Da macht sich dann doch Ernüchterung breit, oder?

Ja, sicher wäre ein ausgeglichener Ergebnishaushalt wünschenswert. Aber der Planansatz für 2022 steht in einem deutlich positiveren Kontext hinsichtlich anderer Kennzahlen.

So kann zum Beispiel die jährliche Tilgungsleistung von 950.000 Euro aus eigener Kraft erwirtschaftet werden. Und dank der ordentlichen Liquiditätslage wird



Haushaltsplan 2022



Über 600 Seiten umfasst der Haushaltsplan 2021.
Fotos: Stadt Nagold

keine Nettoneuverschuldung notwendig werden. Nachdem dies in den zwei vorangegangenen Jahren mit geplanten Krediten in Höhe von insgesamt 16,6 Millionen Euro erforderlich war, ist es jetzt schon eine beachtliche Leistung, dass keine Nettoneuverschuldung notwendig wird. Zumal von den Kreditplanungen aus dem Jahr 2020 statt der 7,5 Millionen Euro lediglich rund 2 Millionen Euro wirklich aufgenommen werden mussten.

Außerdem sind die Rahmenbedingungen vom Land für die kommunalen Haushalte besser ausgefallen als gedacht. Auch die Kreisumlage liegt niedriger als 2021.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Termine in Nagold

Vorhang auf! Die Niere

Vorhang auf! präsentiert am Sonntag, 16. Januar, um 19 Uhr in der Alten Seminarturnhalle ein Stück,

das nicht zwingend an die Nieren, aber sicher ans Herz gehen wird. Das Stück handelt davon, wie weit man für seine große Liebe gehen würde. Stefan Vögel wagt es, ein brisantes Thema in einer Komödie zu verpacken. Tickets können unter reservix.de zu einem Preis von 16 Euro und ermäßigt für 12 Euro erworben werden. Es gelten die Regeln der aktuellen Corona Alarmstufe II. (Foto: Armin Büchler)

Impfmobil kommt auf den Oberen Steinberg

Impfen ist der einzige Weg raus aus der Pandemie. Um den Bürgerinnen und Bürgern das bestmögliche Impfangebot unterbreiten zu können, hat der Landkreis Calw ein Impfkonzept erarbeitet. Das Impfmobil kommt am Dienstag, 18. Januar, von 16 bis 20 Uhr nach Nagold ins Bürgerhaus auf dem Oberen Steinberg, Baumschulenring 2. Eine Anmeldung zur Impfung ist nicht erforderlich. Verabreicht werden die Impfstoffe von BioNTech, Moderna und Johnson & Johnson. Mitzubringen sind ein amtliches Ausweisdokument sowie der Impfpass. (Foto: pixabay.de)

Sarah Hakenberg: Wieder da!

Die Kabarettistin Sarah Hakenberg haut vergnügt in die Tasten, schrummt die Ukulele und erzählt

dabei gleichermaßen von Abgründen, die in unserem Inneren schlummern und vom großen Wirrwarr da draußen. Die Veranstaltung findet am Freitag, 22. Januar, um 20 Uhr in der Alten Seminarturnhalle statt. Tickets können unter reservix.de zu einem Preis von 21 Euro und ermäßigt für 17 Euro erworben werden. Es gelten die Regeln der aktuellen Corona Alarmstufe II. (Foto: Michaela Curtis)

„Der Haushalt 2022 ist ein Silberstreif am Horizont“

Laufender Betrieb der Stadt kann voraussichtlich auf eine ausgewogene Basis gestellt werden

(Fortsetzung von Seite 1)

Das wiederum klingt nach einer positiven Nachricht.

Zumindest gibt es Anlass zu vorsichtigem Optimismus bezüglich einer nachhaltig wirksamen Konsolidierung des Haushalts, um den laufenden Betrieb unserer Stadt im Ergebnishaushalt auf eine ausgewogene Basis zu stellen.

Dies heißt nicht zwingend, dass jedes Jahr gewaltige Überschüsse erwirtschaftet sein müssen, was im Falle Nagold bekanntermaßen auch stark von der konjunkturellen Lage abhängig ist.

Gelingt aber zumindest ein ausgeglichener Haushalt, können wichtige Leistungsstandards aufrechterhalten werden und die Zukunft durch Investitionen gestaltet werden.

Welche öffentlichen Leistungsstandards sind gemeint?

Dazu gehören zum Beispiel die Finanzierung einer umfassenden Kinder-

betreuung der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit gehören auf die Liste der öffentlichen Leistungsstandards.

Bei den Sachaufwendungen im Ergebnishaushalt fällt ein Plus von rund 500.000 Euro auf. Wie passt das mit den Konsolidierungsbemühungen zusammen?

Unter dem Eindruck der vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Haushaltsgenehmigung 2021 auferlegten Konsolidierung ist der Ergebnishaushalt für das Jahr 2022 auf absolut allerengster Kante genäht.

Folglich haben die verantwortlichen Amtsleiterinnen und Amtsleiter nochmals die bereits in den letzten beiden Jahren vorgenommenen Kürzungen ihrer Budgets manifestiert.

Eine Ausnahme bilden hier weiterhin die unabweisbaren technisch-strukturellen Bereiche wie Unterhalt von Gebäuden sowie der Digitalisierungsprozess in der Verwaltung. Hier gibt es Mehraufwand.

einen überplanmäßigen Finanzierungsbedarf notwendig machen. All dies kann dazu führen, dass es wieder ein schwieriges Haushaltjahr geben kann.

Als Optimist würde ich aber den Haushalt 2022 eher als Silberstreif am Horizont betrachten.

Mit welchen Großprojekten soll die Zukunft gestaltet werden?

In Nagold ist das investive Bildungsjahrzehnt angebrochen. Der Startschuss fiel mit der auch finanziell sehr effizienten Sanierung der Lembergsschule. Es folgt nun das Sanierungsprojekt Zellerschule.

Sobald die Höhe der Förderung feststeht und die bereits laufenden Planungen abgeschlossen sind, kann voraussichtlich 2023 der tatsächliche Baustart erfolgen.

Anschließend steht eine umfangreiche Sanierung des OHG auf der Agenda, die im Laufe der nächsten drei Jahre zur Umsetzungsreife feingeplant werden soll.

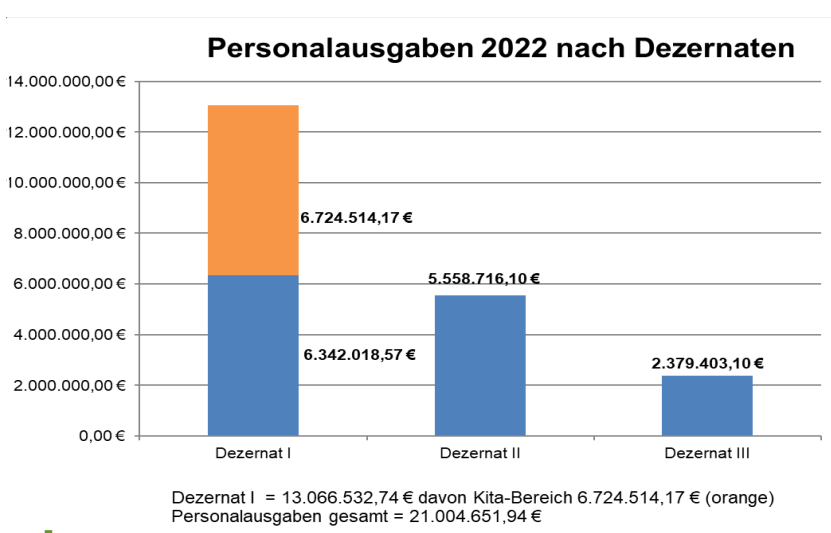
Diese beiden Projekte werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr aus eigener Kraft, sondern zusätzlich mit Kreditaufnahmen zu finanzieren sein.

Investitionen in einer finanziell doch angespannten Haushaltslage anzugehen – ist das nicht ein großes Risiko?

Wie man's nimmt. Denn eines ist auch klar: Eine gute Infrastruktur hat erheblichen Einfluss auf die Zukunftsfähigkeit einer Stadt. Schiebt man die Investitionen zu lange auf, läuft man Gefahr, dass irgendwann das eigentliche Ziel der Maßnahme verfehlt sein kann.

Es spielt uns quasi in die Karten, dass wir nach einem Zwischentief wieder ein ansehnliches Liquiditätspolster haben. Jedoch muss man dazu wissen, dass die liquiden Mittel ausschließlich zur Tilgung von Schulden oder zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden dürfen.

Zum Stopfen von Löchern im Ergebnishaushalt darf diese Plangröße gemäß § 80 der Gemeindeordnung nicht eingesetzt werden.



Die Grafik zeigt die geplanten Personalausgaben im kommenden Jahr nach Dezernaten aufgeschlüsselt. Grafik: Stadt Nagold

Wenn die Liquidität in den nächsten Jahren weiter steigt, brauchen wir dann überhaupt noch eine Fremdfinanzierung über Kredite?

In unserer mittelfristigen Planung werden die liquiden Mittel nicht ausreichen.

Aufgrund der niedrigen Zinsen kann es sogar sinnvoll sein, gerade bei den Schulsanierungsprojekten eine Fremdfinanzierung über Kredite beizumischen.

Hier kommt uns die aktuelle Zinslage gelegen. Auch besteht die Aussicht auf spezielle Zinskonditionen, die auf solche Bauprojekte zugeschnitten sind.

Sie haben es bereits erwähnt: die konjunkturelle Lage wirkt sich auf den finanziellen Spielraum der Stadt aus. Wie beurteilen Sie die derzeitige Entwicklung?

Entgegen aller negativen Befürchtungen zeigt sich die konjunkturelle Gesamtsituation als stabil bis leicht wachsend.

Dies lässt sich an dem moderat angehobenen Planansatz mit 13,4 Millionen Euro für die Gewerbesteuer sowie an der mit 29,5 Prozent leicht gesunkenen Kreisumlage ablesen.

Der Haushaltsplanentwurf für das kommende Jahr bekräftigt also die hohe Relevanz des Gewerbesteueraufkommens für die kommunale Finanzwirtschaft der Stadt Nagold – im Positiven wie im Negativen.

Entsprechend bleibt es ein eher risikobereites Unterfangen, mit einem planerischen Minus im Haushalt zu starten und sich darauf zu verlassen, dass durch effizientes unterjähriges Wirtschaften am Jahresende eine entgegen der Planung bessere tatsächliche Ergebnissituation im städtischen Haushalt erreicht wird.

Wo sehen Sie also die Herausforderungen für das kommende Wirtschaftsjahr?

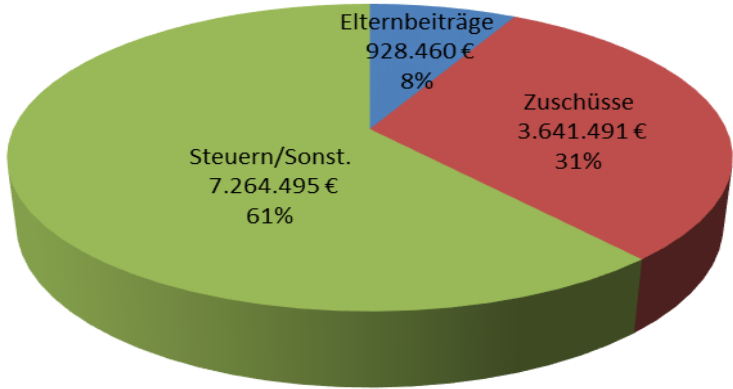
Auf Basis einer derzeit wider Erwarten stabilen Konjunktur legt die Stadt Nagold mit dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2022 den Grundstein für ein stabiles Fundament, welches in den nächsten zehn Jahren zwei große Sanierungsprojekte in der Nagolder Bildungsinfrastruktur wir tragen können müssen.

Die Abmessungen dieses Fundaments setzen jedoch in der Konsequenz in den kommenden Haushaltsjahren die klaren Grenzen für die Finanzierung sonstiger Investitionsprojekte.

Vor allem wird dadurch auch der Konsolidierungsrahmen zur Gegenfinanzierung der bereits laufenden Pflichtaufgaben der Stadt klar abgesteckt. In diesem Rahmen zu bleiben, darin liegt unvermindert die Herausforderung der zukünftigen Haushaltsberatungen.

(Das Interview führte Tina Block)

Finanzierung Kitas 2022



Das Kuchendiagramm zeigt, wie sich die Finanzierung des Kita-Betriebs zusammensetzt. Grafik: Stadt Nagold

betreuung mit Unterhaltskosten für Gebäude und Ausgaben für Personal. Außerdem die freiwilligen Leistungen in den Bereichen Kultur und Tourismus. Und ebenso die Gewährleistung von Zuschüssen für Vereine und Gruppen. Nicht zu vergessen die Pflicht zum Unterhalt von Straßen und öffentlichen Gebäuden.

Auch die gute Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr, die Finanzie-

Sehen Sie das effiziente unterjährige Wirtschaften in Gefahr?

Ich bin sehr zuversichtlich, dass die einzelnen Fachbereiche ihre Budgets effizient und effektiv bewirtschaften.

Aber vor Überraschungen ist niemand gefeit. Denke man nur an die Corona-Pandemie.

Auch im Bereich der Digitalisierung und bei den Personalaufwendungen kann es Anforderungen geben, die

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung des Verwaltungsausschusses

Die Sitzung beginnt am Dienstag, 25. Januar, um 18 Uhr im Kubus, Zwingerweg 7.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Besucherinnen und Besucher müssen entweder ihren Impf- oder Genesenennachweis oder ihren negativen PCR- oder Antigentest vorzeigen.

Während der Sitzung ist das Tragen einer FFP2-Maske angeordnet.

- | | | |
|---|--|---|
| 1. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden | 3.1. Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung | Gertrud-Teufel-Seniorenzentrum |
| 2. Geschäftsbericht 2020 Eigenbetrieb Stadtwerke | 3.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2020 | 5. Neuaufnahme von Krediten für die Stadt sowie die Eigenbetriebe |
| 2.1. Geschäftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebs Stadtwerke | 4. Liquidationsbilanz Gertrud-Teufel-Seniorenzentrum zum 30.09.2021 | 6. Bekanntgaben |
| 2.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2020 | 4.1 Liquidationsbilanz Gertrud-Teufel-Seniorenzentrum zum 30.09.2021 | 7. Verschiedenes |
| 3. Geschäftsbericht 2020 Eigenbetrieb Stadtentwässerung | 4.2 Bericht über die örtliche Prüfung der Liquidationsbilanz | Jürgen Großmann
Oberbürgermeister |

Sitzungsunterlagen im Internet: <https://nagold.gremien.info>

Tagesordnung des Kultur-, Umwelt- und Sozialausschusses

Die Sitzung beginnt am Dienstag, 25. Januar, um 19.30 Uhr im Kubus, Zwingerweg 7.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Besucherinnen und Besucher müssen entweder ihren Impf- oder Genesenennachweis oder ihren negativen PCR- oder Antigentest vorzeigen. Während der Sitzung ist das Tragen einer FFP2-Maske angeordnet.

- | |
|---|
| 1. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden |
| 2. Bekanntgaben |
| 3. Verschiedenes |

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Sitzungsunterlagen im Internet: <https://nagold.gremien.info>

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB (Wertermittlungssachverhalte) von den nachstehenden Kommunen auf die Große Kreisstadt Nagold

Präambel

- Die Große Kreisstadt Nagold (Landkreis Calw) vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jürgen Großmann und die nachstehenden Kommunen (Landkreis Calw)
- Gemeinde Ebhausen vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Schuler
- Gemeinde Haiterbach vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Hölzlberger
- Gemeinde Rohrdorf vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Flik
- Stadt Wildberg vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Büniger

schließen folgende öffentlich–rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der ihnen bisher jeweils obliegenden Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses, die Zuständigkeit der Geschäftsstellen und die erforderlichen Tätigkeiten nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlungssachverhalte) von den vorstehend im Einzelnen bezeichneten Kommunen (alle Landkreis Calw) auf die Große Kreisstadt Nagold zur zukünftigen Sicherstellung der Aufgaben, Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf der Basis folgender Grundlagen:

- Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, (zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186))
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149)
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) des Landes Baden–Württemberg vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 261, 262)

§ 1
Vorbemerkungen

Die Große Kreisstadt Nagold und die Kommunen Ebhausen, Rohrdorf und Wildberg beabsichtigen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 –197 BauGB) **zusammen zu arbeiten** und hierzu einen **gemeinsamen Gutachterausschuss** mit einer **gemeinsamen Geschäftsstelle** zu bilden. Die Städte Haiterbach und Wildberg treten dem gemeinsamen Gutachteausschuss ab dem 01.01.2022 bei.

Ein solcher Zusammenschluss mit entsprechender Aufgabenübertragung wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung des Landes Baden–Württemberg möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere:

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung (Kaufpreiskarten und Kaufpreisdateien) erfasst und die Auswertung der einzelnen Kauffälle nach einheitlichen Verfahren und auf Basis der jeweils maßgeblichen Bundesrichtlinien sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle und damit verbunden auch die Transparenz auf dem Grundstücksmarkt erhöht,
- Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und –qualität genutzt,
- Sonstige Wertermittlungsdaten und damit zusammenhängende Auskünfte als auch die Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB / § 10 ImmoWertV 2010)

im vom jeweiligen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber geforderten Umfang sowie unter Gewährleistung gleichfalls geforderter in-

terqualitativer sowie intertemporärer Aspekte gewährleistet werden.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die Kommunen Ebhausen , Haiterbach, Rohrdorf und Wildberg die in den §§ 192 –197 BauGB bezeichneten Aufgaben zur Erfüllung an die Große Kreisstadt Nagold. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO Baden–Württemberg.

Sämtliche Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um weitere Kommunen erweitert werden kann, soweit diese im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Sie müssen jedoch die fachlichen und technischen Voraussetzungen zur Übernahme und Auswertung deren Kaufpreissammlung, Darstellung der Bodenrichtwerte und Bodenrichtwertzonen gemäß der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW–RL 2011) zum beabsichtigten Zeitpunkt der Aufgabenübertragung geschaffen haben. Kosten für Datenumsetzungen (NAS–Daten) und für alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen sind von der übergebenden Kommune zu tragen.

Der Gemeinsame Gutachterausschuss erhält den Namen:

Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal
(Kürzel „Gutachterausschuss ON“)

Er hat seinen Sitz in Nagold und umfasst die Gemarkungen der jeweils beteiligten Kommunen.

§ 2
Übertragung der Aufgaben zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie einer gemeinsamen Geschäftsstelle

Die Kommunen Ebhausen, Haiterbach, Rohrdorf und Wildberg – im Folgenden abgebende Kommunen – übertragen die in den §§ 192 – 197 BauGB den Gutachterausschüssen auferlegten Aufgaben zur Erfüllung auf die Große Kreisstadt Nagold (§ 25 Abs. 1 GKZ).

Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Rechte und die Pflichten der abgebenden Kommunen zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der §§ 192 – 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Nagold über (§ 25 Abs. 2 GKZ).

Die Große Kreisstadt Nagold nimmt die Übertragung an. Sie ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die abgebenden Kommunen bleiben „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ. Die Große Kreisstadt Nagold und die abgebenden Kommunen vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und –pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

Die Große Kreisstadt Nagold hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Sie hat zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben geeignete Räumlichkeiten, notwendige Sachmittel, technische Ausstattung und geeignetes Fachpersonal zu stellen. Davon ausgenommen bleiben Regelungen betreffend die ehrenamtlichen Gutachter/innen.

Jede beteiligte Kommune kann in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Höchstzahl an fachlich qualifizierten bzw. nach deren Sachkunde und Erfahrung geeigneten Gutachtern in den gemeinsamen „Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal“ zur Wahl vorschlagen. Die vom GuA beschlossene Liste der neu oder nachträglich zu wählenden Mitglieder des bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen wird dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold zur Bestellung vorgelegt.

Die Höchstzahl der von den beteiligten Kommunen vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Verteilerschlüssel:

Einwohnerzahl:	Höchstzahl der Vorschläge
Bis 3.000	max. 2
4.000 – 6.000	max. 4
7.000 – 12.000	max. 6
13.000 – 20.000	max. 8
ab 21.000	max. 10

§ 3
Satzungsrecht

Die Große Kreisstadt Nagold kann im Rahmen der ihr übertrage-

nen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Nagold und für die abgebenden Kommunen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

Dies sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss einschl. sonstiger Leistungen gemäß BauGB (Gutachterausschussgebührensatzung) und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB erforderlich ist.

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Nagold das Recht hierzu durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Großen Kreisstadt Nagold.

Den abgebenden Kommunen ist die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegte „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der abgebenden Kommunen bekannt. Sie stimmen ihr hiermit zu.

Die Große Kreisstadt Nagold kann im Geltungsbereich der Erstreckungssatzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

Die abgebenden Kommunen verpflichten sich ihre Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 01.01.2021, die Städte Haiterbach und Wildberg betreffend zum 31.12.2021 aufzuheben.

§ 4
Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

Die Große Kreisstadt Nagold erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Sie erfüllt die Aufgaben in ihren Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.

Die Große Kreisstadt Nagold gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Oberes Nagoldtal“ übergibt den abgebenden Kommunen im zweijährigem Turnus und innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB und ImmoWertV 2010 für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form. Grundlage hierfür ist die Gutachterausschussverordnung des Landes Baden–Württemberg in der zum Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

Sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB werden abweichend vom Jahr der jeweiligen Bodenrichtwertbeschlussfassungen jedoch ebenfalls im zweijährigem Turnus ermittelt und beschlossen. Sie werden den abgebenden Kommunen innerhalb von acht Wochen nach Beschlussfassung und innerhalb eines gemeinsamen Immobilienmarktberichtes in elektronischer Form übergeben.

§ 5
Verpflichtungen der beteiligten Kommunen

Den beteiligten Kommunen obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von eintretenden wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Kommunen jeweils unaufgefordert zu unterrichten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

Die Große Kreisstadt Nagold ist verpflichtet, den abgebenden Kommunen jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Die beteiligten Kommunen werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen zeitnah vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

Für die abgebenden Kommunen ist der/die Vorsitzende des gemeinsamen Gutachterausschusses und / oder die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgaben.

§ 6 Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Kommunen

Die abgebenden Kommunen stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal bei der Großen Kreisstadt Nagold mit in Kraft treten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,
- Flächendeckende Bodenrichtwertkarten nach den Vorgaben der Bodenrichtwertrichtlinie 2011 samt Richtwertgrundstücksdarstellung WGFZ, Grundstückstiefen- und Grundstücksgrößendefinition
- Flächennutzungspläne,
- Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser),
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete und
- sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bbauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.
- Informationen betreffend Denkmalschutzobjekten, Denkmalschutzgebieten oder Denkmalschutzensembles

Die abgebenden Kommunen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.

Hierzu gehören unter anderem:

- Bauakten, welche die gemeinsame Geschäftsstelle zur Ausarbeitung der Gutachten und zur Auswertung für die Kaufpreissammlung benötigt auf Anforderung durch die Geschäftsstelle innerhalb von 5 Arbeitstagen,
- Das Baulastenverzeichnis,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz, insbesondere die Liste der Bau-
denkmale
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Boden-
ordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flur-
bereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungs-
maßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten jeweils zum Stand 31.12 eines jeden
Jahres (Grundlage sind die Bevölkerungszahlen des Statisti-
schen Landesamts Baden-Württemberg)
- Vollständige Luftaufnahmen einer Befliegung (alle 5 Jahre
zu aktualisieren)
- Umrechnungskoeffizienten (soweit vorhanden)

Die abgebenden Kommunen ermächtigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungs-
gebieten zuzugreifen. Dies gilt auch für den Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben sonstigen, erforderlichen Daten.

Die bei den abgebenden Kommunen eingehenden Urkunden (notarielle Kaufverträge) sowie die Unterlagen und Daten, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, werden von diesen spätestens innerhalb 10 Arbeitstagen in elektronischer Form oder hilfsweise in einem verschlossenem Umschlag kostenfrei an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal weitergeleitet. Bei den beteiligten Kommunen eingehende Post für den Gemeinsamen Gutachterausschuss ist unverzüglich und ungeöffnet an den

Gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal
Calwer Straße 6, 72202 Nagold

weiter zu leiten.

Die abgebenden Kommunen als auch die Große Kreisstadt Nagold verpflichten sich die erfahrungsgemäß hauptsächlich mit der notariellen Beurkundung von Grundstücksgeschäften auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet befassten Notare auf die Ein-

richtung des Gemeinsamen Gutachterausschusses unter Mitteil-
lung dessen postalischer Kontaktdaten hinzuweisen.

§ 7 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss, Erstattung von Gutachten

Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Nagold ein

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal“

gebildet.

Der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den abgebenden Kommunen und Rechtsnachfolger des gemeinsamen Gutach-
terausschusses der Großen Kreisstadt Nagold und der Gemeinde Rohrdorf.

Die Anzahl der Mitglieder des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal“ wird von der Großen Kreisstadt Nagold in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses und den beteiligten Städten und Kommunen festgelegt.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung für die jeweilige Kommune beträgt die maximale Anzahl der Mitglieder des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** je Stadt bzw. Gemeinde:

Große Kreisstadt Nagold:	10
Gemeinde Ebhausen:	4
Stadt Haiterbach:	4
Gemeinde Rohrdorf:	2
Stadt Wildberg:	6

Die maximale Anzahl der Mitglieder des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** je Stadt bzw. Gemeinde wird bei sich zukünftig ändernden Einwohnerzahlen entsprechend angepasst; erstmalig jedoch zum 01.01.2025.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen und Gutachter des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung des Landes Baden-Württemberg und des BauGB bestellt.

Sie wurden von den abgebenden Kommunen Ebhausen und Rohrdorf bereits bestellt. Die abgebenden Kommunen und die Große Kreisstadt Nagold wählen die Gutachterinnen und Gutachter vorrangig auf der Basis erforderlicher Sachkunde und Erfahrung bei der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen aus. Sie werden entsprechend den Regelungen des § 14 GuAVO Baden-Württemberg entschädigt. Auf die Bereitschaft der ausgewählten Personen zur regelmäßigen Weiterbildung und / oder Bereitschaft zur Teilnahme an vom gemeinsamen Gutachterausschuss angebotenen Fachseminaren ist hinzuweisen und zu achten.

Es sind keine Personen auszuwählen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der gemeinsame Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S.1 BauGB).

Der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Amtszeit von vier Jahren. Der oder dem Vorsitzenden obliegen die Aufgaben nach § 7 der Gutachterausschussverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie die Unterzeichnung verfasster Gutachten. Ein hauptberufliches oder werkvertragliches Arbeitsverhältnis ist möglich.

Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Gutachterausschusses hat eine besondere Sachkunde und langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Immobilienbewertung in Verbindung mit einer Personenzertifizierung durch eine unabhängige oder akkreditierte Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO IEC 17024 (keine Verbandszertifikate o.ä.) für alle Immobilienarten, eine öffentliche Bestellung durch eine Industrie- und Handelskammer oder vergleichbare Qualifikation nachzuweisen. Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Gutachterausschusses ist für den Geschäftsbetrieb der Geschäftsstelle verantwortlich.

Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter während der Amtszeit aus dem **Gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** aus, wählt der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin

oder der Stellvertreter im Amt. Eine Neuwahl wird den Beteiligten Kommunen schriftlich mitgeteilt.

Der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des **gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** sind mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder zu fassen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei der Erstattung von Gutachten wird der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** in der Besetzung mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 1 GuAVO).

Bei der Erstattung von Gutachten im Gebiet des **gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende möglichst eine Gutachterin bzw. einen Gutachter aus der jeweiligen abgebenden Gemeinde, auf dessen Gemarkung das Gutachten zu erstatten ist sowie eine weitere Gutachterin bzw. weiteren Gutachter aus einer anderen abgebenden Gemeinde des **gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** einberufen.

Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin bzw. den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellende Vertreterin bzw. Vertreter des zuständigen Finanzamtes und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

Da die abgebenden Kommunen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Nagold übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die abgebenden Kommunen Ebhausen und Rohrdorf haben ihre bestellten Gutachterinnen und Gutachter bereits abberufen. Die Städte Haiterbach und Wildberg verpflichten sich ihre bestellten Gutachterinnen und Gutachter mit Wirkung zum 31.12.2021 abzurufen.(§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Die Große Kreisstadt Nagold verpflichtet sich, die von den abgebenden Kommunen vorgeschlagenen sachkundigen Gutachterinnen und Gutachter für den Zeitraum vom Übernahmezeitpunkt bis zum Ende der regulären Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses zu bestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem **01.01.2022** setzt sich der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** damit aus der bzw. den vom Gemeinderat der Große Kreisstadt Nagold regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Gutachterinnen und Gutachter der Kommunen **Rohrdorf, Ebhausen, Haiterbach und Wildberg zusammen**.

Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gutachterausschusses obliegt für die erste Wahlperiode der Großen Kreisstadt Nagold als übernehmende Stelle der Aufgaben.

Die erste Amtszeit des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** endet am **30.09.2024**.

§ 8 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal wird bei der Großen Kreisstadt Nagold eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal“.

Geschäftssitz der gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird sein:
Calwer Straße 6, 72202 Nagold

§ 9 Auftragsübergänge

Übergang von Aufträgen

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Großen Kreisstadt Nagold und den abgebenden Kommunen beantragten Verkehrswertgutachten sind bis zum jeweiligen Übernahmezeitpunkt in den gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal vom jeweiligen kommunalen Gutachterausschuss abschließend zu bearbeiten und fertig zu stellen (betreffend die Gemeinden und Rohrdorf bereits erfolgt). Für die Städte Haiterbach und Wildberg gilt ebengleiches zum Termin 31.12.2021

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Im Fall nicht fertiggestellter Verkehrswertgutachten können sie nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** und auf der Basis einer getrennten Kostenregelung durch den **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** fertig gestellt werden.

§ 10
Personal- und Sachmittelausstattung

Die Große Kreisstadt Nagold als übernehmende Kommune verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO). Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Nagold unter fachlicher Beratung durch die oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses.

§ 11 Kostenbeteiligung

Aufwendungen und Erträge

Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen „Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Nagold wie folgt gebucht:

1.) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören folgende Dienstleistungen:

- Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- Ermittlung und Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB, BRW-RL 2011),
- Erstellen von Bodenrichtwertkarten nach den Vorgaben der Bodenrichtwertrichtlinie 2011,
- Ermittlung und Ableitung sonstiger für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie z.B. Vergleichsfaktoren, Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- Erstellung eine Immobilienmarktberichtes in zweijährigem Turnus,
- Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehend mit den Aufgaben eines Gutachterausschusses
- Bearbeitung von Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge)

2.) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören folgende Dienst- bzw. werkvertraglichen Leistungen:

- Erstattung von Marktwertgutachten gem. § 194 BauGB und ImmoWertV 2010 (oder Werteschätzungen SGB X) über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an grundstücksgleichen Rechten,
- Bearbeitung von Gebühreneinnahmen nach der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Zu den Personal- und Sachaufwendungen zählen unter anderem:

- Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- zu zahlende Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 14 GuAVO Baden-Württemberg,
- Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen,
- sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten bzw. Verrechnungsleistungen der Großen Kreisstadt Nagold,
- notwendige Lizenzgebühren und Wartungsgebühren für spezielle EDV-Programme des Gutachterausschusses (z.B.: Software für Auswertung der Kaufpreissammlung und Software für die Erstellung von Marktwertgutachten),

Die beteiligten Kommunen beteiligen sich an dem tatsächlich entstehenden Defizit der Großen Kreisstadt Nagold für den gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal und die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal entsprechend einem Kostenverteilungsschlüssel der sich zu 50 % an der jeweiligen Einwohnerzahl und zu 50 % an der jeweiligen Gemarkungsfläche (aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit zur Bildung parzellenscharfer Bodenrichtwerte) und den Bodenrichtwertzonen bemisst.

Dieser wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit erstmalig und geschätzt wie folgt festgestellt:

Große Kreisstadt Nagold:	81.842 €
Gemeinde Ebhausen:	23.186 €
Stadt Haiterbach:	30.411 €
Gemeinde Rohrdorf:	6.456 €
Stadt Wildberg:	51.898 €

Etwaige Veränderungen der Einwohnerzahlen und der Gemarkungsflächen werden jährlich jeweils zum Stand 31.12. eines jeden Jahres (Grundlage sind die Bevölkerungszahlen der eigenen statistischen Erhebungen der beteiligten Kommunen) berücksichtigt. Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Kommunen können von der Großen Kreisstadt Nagold als Abschlagszahlung (50 % des Vorjahresergebnisses) zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Nagold in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die abgebenden Kommunen zur Zahlung fällig.

Die Kosten zur Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und/ oder Anwaltskosten, werden nach vorbezeichnetem Kostenverteilungsschlüssel auf die beteiligten Kommunen Nagold, Ebhausen und Rohrdorf verteilt und zum 30.09.2022 abgerechnet. Zum 30.09.2023 erstmals unter Einbindung der Städte Haiterbach und Wildberg.

Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Kommunen am Betrieb gewerblicher Art sind **umsatzsteuerpflichtig**. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

Sollte es sich im Zusammenhang mit der Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie sonstiger Wertermittlungsdaten zum Stichtag **31.12.2022** herausstellen, dass von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Kaufverträge ausgewertet werden müssen, die vor dem 01.01.2022 beurkundet wurden, so ist für den damit verbundenen Aufwand eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 110,00 je Kauffall von derjenigen Kommune zu entrichten deren Gemarkungsfläche davon betroffen ist.

§ 12
Laufzeit, Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung hat betreffend die Stadt Nagold sowie die Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf am 01.01.2021 begonnen (für die Städte Haiterbach und Wildberg am 01.01.2022) und endet am **31.12.2029**. Danach verlängert sich diese Vereinbarung fortwährend um jeweils weitere 4 Jahre, falls sie nicht innerhalb der Kündigungsfrist von einer der Beteiligten Kommunen gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt. Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn der kündigenden Kommune unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Alle Beteiligten haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 18 Monate zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses (30.09.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform) an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger. Wird die Vereinbarung von einem Beteiligten gekündigt, so hat die Große Kreisstadt Nagold Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 13
Schriftform, Ausfertigungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:

- jeweils zwei für jede beteiligte Kommune
- eine für das Regierungspräsidium Karlsruhe (Rechtsaufsichtsbehörde) (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ).

§ 14
Schlussbestimmungen

Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und sind bei Erfordernis von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 15
Wirksamkeit der Vereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen hat dieser Vereinbarung am 26.10.2021 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat dieser Vereinbarung am 14.07.2021 zugestimmt und wird zum 01.01.2022 beitreten..

Der Gemeinderat der Große Kreisstadt Nagold hat dieser Vereinbarung am 21.09.2021 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf hat dieser Vereinbarung am 08.10.2021 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat dieser Vereinbarung am 30.09.2021 zugestimmt und wird zum 01.01.2022 beitreten.

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2022 rechtswirksam.

Die Große Kreisstadt Nagold teilt der Zentralen Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Stuttgart die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Für die Große Kreisstadt Nagold
Nagold, den 04.11.2021
gez.
Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Ebhausen
Ebhausen, den 04.11.2021
gez.
Volker Schuler
Bürgermeister

Für die Stadt Haiterbach
Haiterbach, den 04.11.2021
gez.
Andreas Hölzlberger
Bürgermeister

Für die Gemeinde Rohrdorf
Rohrdorf, den 04.11.2021
gez.
Joachim Flik
Bürgermeister

Für die Stadt Wildberg
Wildberg, den 04.11.2021
gez.
Ulrich Bünger
Bürgermeister

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Anlage 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Nagold als erfüllende Gemeinde für den

Gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal.

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der (je einzeln zum jeweiligen Beitrittstermin)

Gemeinde Ebhausen und der Stadt Haiterbach, der Gemeinde Rohrdorf und der

■ Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Nagold
Marktstraße 27-29 • 72202 Nagold
Telefon: 07452 681-0 • Fax: 07452 681-210

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Jürgen Großmann

Redaktion: Tina Block (Leitung)
Eva Tataranni, Jenny Schmidt, Julia Krauß
E-Mail: redaktion@nagold.de
Telefon: 07452 681-185 • Fax: 07452 681-5185

Internet: www.nagold.de
12. Jahrgang

Anzeigen: Schwarzwälder Bote Medienvermarktung Südwest GmbH • Kirchtorstraße 14
78727 Oberndorf am Neckar
Telefon: 0800 780 78 01 • Fax: 07423 78-328
E-Mail: service@schwarzwaelder-bote.de
Internet: www.schwarzwaelder-bote.de
Anzeigen: Bernd Maier (verantwortlich)

Druck: Druckzentrum Südwest GmbH
78052 Villingen-Schwenningen

Stadt Wildberg

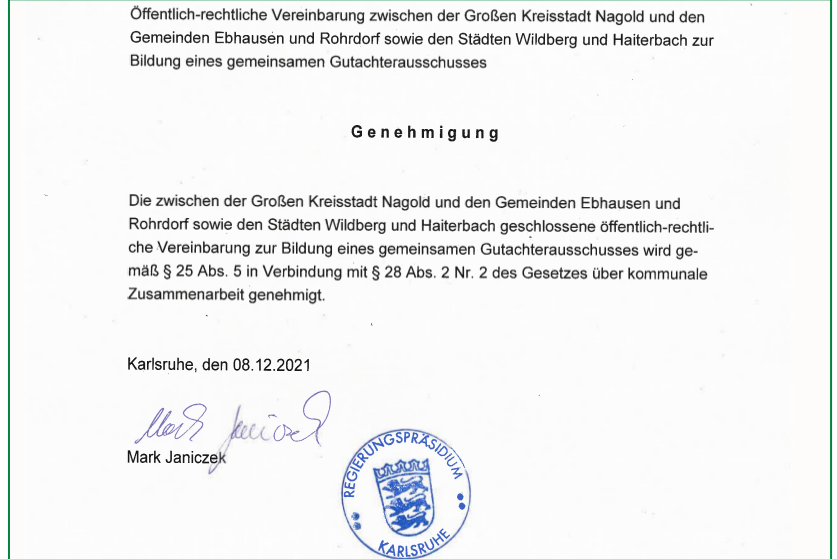
Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold am **21.09.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erstreckung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)" der Großen Kreisstadt Nagold in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Kommunen Ebhausen, Haiterbach, Rohrdorf und Wildberg.

§ 2
Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Verabschiedung

Fünf Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter



Langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurden in der letzten Sitzung des Gemeinderats 2021 in den Ruhestand verabschiedet. Von links: Angelika Ade, Silvia Kovacs-Gmeiner, Annegret König, Herma Klar, Heiderose Eisele und Klaus Herrmann.

Foto: Stadt Nagold

Senioren lesen

Am 19. Januar in der Stadtbibliothek

Am Mittwoch, 19. Januar, findet um 15 Uhr die nächste Veranstaltung der Reihe „Senioren lesen für Senioren“ in der Stadtbibliothek statt.

Barbara Rennig stellt den autobiografischen Erstlingsroman der Literaturkritikerin und Feuilletonistin Ursula März, „Tante Martl“, vor.

Die Handlung: Martina, von allen Martl genannt, steht stets im Schatten ihrer Schwestern, doch es gelingt ihr, einen ganz eigenen selbstbestimmten Weg zu gehen.

In einer Zeit, in der für Frauen nur der Beifahrersitz eine Option war, macht sie den Führerschein, wird Lehrerin und bleibt unabhängig. Geboostert zu sein oder 2G+ Test sowie eine FFP2 Maske in öffentlichen Räumen zu tragen, sind die Voraussetzungen, um die Lesung stattfinden zu lassen. Die Stadtbibliothek bittet um Anmeldung bis Mittwoch, 19. Januar, um 14 Uhr. Entweder telefonisch unter 07452 681-380 oder per E-Mail an info@stadtbibliothek.nagold.de. (red)